

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

An die untere Bauaufsichtsbehörde <div style="border: 1px dashed black; height: 100px; width: 100%;"></div>	Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Aktenzeichen

Erklärung des Tragwerkplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien

(§ 14 Abs. 2 i. V. mit Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern)

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift <div style="border: 1px dashed black; height: 60px; width: 100%;"></div>	Telefon*
	Fax-Nr. *
	E-Mail*

Baugrundstück: PLZ Ort Straße, Hausnummer	Gemarkung/en
	Flur/en
	Flurstück/e

Nachweisersteller: Name und Anschrift <div style="border: 1px dashed black; height: 60px; width: 100%;"></div>	Telefon*
	Fax-Nr. *
	E-Mail*

Listeneintrag entsprechend § 66 Abs. 2 LBauO M-V
<input type="checkbox"/> bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern Listen-Nr.:

Bezeichnung des Vorhabens: (§ 66 Abs. 3 Nr. 2 LBauO M-V) <div style="border: 1px dashed black; height: 60px; width: 100%;"></div>

Angaben sind freiwillig

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

1. Beurteilung des Bauvorhabens in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung			
		ja	nein
1.1.	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054:2005-01. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungsschle und Erdoberfläche höchstens 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4.	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5.	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Flächenlasten und Linienlasten aus nichttragenden Wänden bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6.	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8.	Besondere Bauarten, wie Spannbeton, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Alumiri-umkonstruktionen, werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9.	Ggf. sonstige Erläuterungen		

2. Erklärung

Hiermit erkläre ich als nachweisberechtigte Person im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V, dass im Ergebnis der Beurteilung des Bauvorhabens nach Nummer 1 alle Kriterien

erfüllt sind. Eine Prüfung der/des Standsicherheitsnachweise/s ist nicht erforderlich.

nicht ausnahmslos erfüllt sind. Eine Prüfung der/des Standsicherheitsnachweise/s ist erforderlich.

.....
Datum

.....
Ort

.....
Unterschrift Nachweisersteller

Die Erklärung ist vom Bauherrn spätestens mit der Baubeginnsanzeige entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.